



HOLZGERLINGEN

**Satzung
für den Wochenmarkt der
Stadt Holzgerlingen
(Wochenmarktordnung)**

vom 14. Mai 1991, zuletzt geändert am 18.05.2021



Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983, der §§ 2 und 9 des Kommunalgesetzes in der Fassung vom 15.02.1982, der §§ 67, 69 bis 70b der Gewerbeordnung in der Fassung vom 01.01.1987 und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu dem Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung (MarktgewVwV) vom 14.04.1977 hat der Gemeinderat am 14. Mai 1991, zuletzt geändert am 18.05.2021 folgende Wochenmarktordnung beschlossen:

§ 1 Wochenmarkt

- (1) Die Stadt Holzgerlingen, nachstehend als Stadt bezeichnet, betreibt einen Wochenmarkt im Sinne von § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zugelassen sind folgende Warenarten:
 1. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 2. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von lebenden Tieren. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist,
 3. Molkereiprodukte
 4. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes, Getränke, alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig; Brot- und Backwaren, Haushaltswaren des täglichen Bedarfs.
- (3) Der Wochenmarkt wird jeden Freitag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr abgehalten. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag im Sinne des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Wochentag statt.
- (4) Der Wochenmarkt wird räumlich auf den in der Anlage 1 genannten Bereich um das Rathaus begrenzt. Die einzelnen Standplätze werden von der Stadt festgelegt und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vergeben.
- (5) Aus besonderem Anlass kann die Stadt festlegen, dass ein Markttag ausfällt oder der Markt räumlich und zeitlich verlegt wird. Die Marktteilnehmer sind in diesem Fall rechtzeitig vorher zu unterrichten.



§ 2 Teilnahme am Wochenmarkt

- (1) Die Standplätze werden nach dem in Absatz 3 enthaltenen Verteilerschlüssel entsprechend dem Warensortiment für ein Kalenderjahr (Dauererlaubnis) oder für einzelne Markttage (Tageserlaubnis) vergeben.
- (2) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall die Teilnahme am Wochenmarkt je nach Umständen befristen oder untersagen.

Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Marktordnung oder gegen eine auf Grund dieser Marktordnung ergangene Anordnung verstoßen wird.

- (3) Zur Wahrung eines ausgewogenen und repräsentativen Warenangebots werden im Rahmen des § 1 die nach Anlage 1 zu vergebenden Standplätze nach folgen- dem Schlüssel aufgeteilt:
 1. Lebensmittel, Obst, Beeren u.ä. landwirtschaftliche Produkte bzw. rohe Naturerzeugnisse – bis zu 4 Stände
 2. Brot, Backwaren – bis zu 2 Stände
 3. Eier, Geflügel – bis zu 2 Stände
 4. Käse und Milchprodukte – bis zu 2 Stände
 5. Fisch – 1 Stand
 6. Fleisch- und Wurstwaren – bis zu 3 Stände
 7. Produkte der Forstwirtschaft und des Gartenbaus, Blumen und Sonstiges - bis zu 2 Stände
 8. Imbiss und alkoholfreie Getränke – bis zu 5 Stände
 9. Tee und Gewürze – 1 Stand
 10. Haushaltswaren – 1 Stand

Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der verfügbaren Plätze, so trifft die Stadtverwaltung eine Auswahlentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen. Es wird auf ein vielfältiges, attraktives Gesamtangebot hingewirkt. Bekanntheit und Bewährtheit der Bewerber werden berücksichtigt. Der Markt dient der Förderung regionaler, nachhaltiger Produkte.

§ 3 Pflichten des Marktbesickers

- (1) Der zugelassene Marktbesicker muss sich insbesondere verpflichten:
 1. Sein Warensortiment innerhalb der Einteilung nach § 2 Abs. 3 im Wesentlichen unverändert zu lassen. Eine wesentliche Änderung des Warenangebots liegt vor, wenn überwiegend Waren einer anderen Sortimentgruppe feilgeboten werden,
 2. die nach Maßgabe dieser Satzung von der Stadt zu erhebenden Standgebühren im Voraus zu entrichten,
 3. an den Markttagen zu erscheinen und Waren des zugelassenen Sortiments feilbieten. Ein Fernbleiben vom Markt ist rechtzeitig, d.h. in der Regel eine Woche vor dem Markttag der Stadt anzuzeigen, damit ein Ersatzbewerber für diesen Markttag zugelassen werden kann,



4. **den Standplatz in besenreinem Zustand zu verlassen, anfallende Abfälle sind wieder mitzunehmen oder auf zulässige Weise sortiert der Wiederverwertung zuzuführen,**
 5. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 6. Verpackungsmaterialien aus lebensmittelechten und rückstandsfreien Kunststoffen, soweit dies die Gesetze vorschreiben, zu verwenden. **Tragetaschen und Tüten aus Kunststoff dürfen nicht an die Marktkunden ausgegeben werden.**
- (2) Auf dem Rathausplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Eine Überschreitung der von der Stadt zugeteilten Standfläche ist unzulässig.
- (3) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Rathausplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (4)
1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Rathausplatz sind einfache Stände und Verkaufswagen für Molkereiprodukte, Frischfische, Geflügel und Fleisch sowie Imbisswägen zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Rathausplatz nicht abgestellt werden.
 2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein; Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
 3. Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite hin um höchstens 1 m überragen. Sie müssen mind. eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
 4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Rathausplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.
 5. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außer dem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
 6. Das Anbringen von anderen als in Ziff. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
 7. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.



(5)

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung sowie die Anordnungen der Stadt und deren Beauftragten zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsordnung, das Lebensmittel- und Hygienerecht sowie das Baurecht sind zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Rathausplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - d) Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
4. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 4 Ausschließungsgründe

- (1) Die Stadt ist berechtigt, Marktbesicker von der Teilnahme am Wochenmarkt auszuschließen, wenn
 1. Waren feilgeboten werden sollten, die nicht § 1 Abs. 2 der Satzung entsprechen,
 2. zu viele Bewerber mit gleichartigem Warensortiment auftreten und die nach § 2 Abs. 3 auf diesen Warenkreis entfallenden Stände vergeben sind,
 3. sich der Marktbesicker nicht den ihm nach § 3 Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen unterwirft,
 4. Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 5. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (2) Die Stadt kann Marktbesicker von der künftigen Teilnahme am Markt durch Widerruf der Zulassung ausschließen, wenn
 1. Waren feilgehalten werden, die nicht § 1 Abs. 2 der Satzung entsprechen,
 2. wiederholt gegen die in § 3 aufgeführten Pflichten verstoßen wird,
 3. die Flächen des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
 4. der Inhaber der Erlaubnis, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung verstoßen haben,
 5. ein Standinhaber die Standgebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt.



Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5 Standgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung des Marktes eine Standgebühr.
- (2) Schuldner der Standgebühr sind der Standinhaber und die Personen, denen ein Standplatz zugewiesen wurde oder in deren Interesse die Zuweisung erfolgt ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr bemisst sich nach
 1. der Dauer der Erlaubnis,
 2. der Art des Verkaufsstandes,
 3. der Länge der Verkaufseinrichtung auf Verkaufsseite.
- (4)
 1. Die Marktgebühr beträgt für eine Dauererlaubnis im Vierteljahr pro lfm. Standplatz 3,00 €,
 2. Die Marktgebühr beträgt für eine Tageserlaubnis ohne Rücksicht auf die Art des Verkaufsgegenstandes pro lfm. Standplatz 5,00 €,
 3. Bei Gebühren, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zusätzlich erhoben.
 4. Die Marktgebühr wird auch erhoben, wenn ein Standinhaber seinen Standplatz nicht benutzt, es sei denn, der Standplatz kann von der Stadt einem Dritten vorübergehend zugewiesen werden. Für dadurch entstehende Gebührenauffälle bleibt der ursprüngliche Gebührenschuldner (Abs. 2) gegenüber der Stadt haftbar.
 5. Verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs auf dem Standplatz haben keine Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühr zur Folge.
 6. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn der Benutzung des Standplatzes und wird
 - 1) bei Dauererlaubnis jeweils am 15. der Monate Februar, Mai, August und November.
 - 2) bei Tageserlaubnis mit der Zuweisung des Standplatzes zur Zahlung fällig.
 7. Wird die Zulassung während eines Vierteljahres erteilt oder das Ende einer solchen während eines Vierteljahres festgesetzt, so wird die Marktgebühr sowie die Fälligkeit entsprechend festgesetzt. Ziff. 5 wird dadurch nicht berührt.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten für Schäden auf dem Wochenmarkt.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt keine Haftung für eingebraachte Sachen.
- (3) Der Standinhaber haftet der Stadt für sämtliche verursachten Schäden, sofern er nicht nachweisen kann, dass weder ihn noch sein Personal ein Verschulden trifft.



§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 Ziff. 1 Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne im Besitz der Zulassung durch die Stadt zu sein, auf dem Marktgelände Waren feilbietet,
2. entgegen § 1 Abs. 2 nicht zugelassene Waren auf dem Marktgelände feilbietet,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Ziff. 4,5 und 6 den Standplatz nicht reinigt bzw. verunreinigt, Abfälle nicht sortiert oder Tragetaschen und Tüten aus Plastik anbietet oder abgibt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 außerhalb des zugewiesenen Standplatzes Waren feilbietet oder die zugeteilte Standfläche überschreitet,
5. gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 bezüglich des Auf- und Abbaues der Marktstände verstößt,
6. gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 bezüglich der Verkaufseinrichtung verstößt,
7. gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 bezüglich des Verhaltens auf dem Wochenmarkt verstößt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung vom 17.11.2009 tritt rückwirkend zum 28.12.2009 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Holzgerlingen, den 19.05.2021

gez.
Ioannis Delakos
Bürgermeister

